

Industriebahn Premnitz

Anhang 2.

Durchführung von Rangierfahrten im Bereich der Industriebahn Premnitz

1. Allgemeine Bestimmungen

Beim Rangieren wird auf Sicht gefahren, mit Hindernissen muss jederzeit gerechnet werden.

Der Triebfahrzeugführer und der Rangierbegleiter haben bei jeder Rangierfahrt den Gleisbereich und die Signale ständig zu beobachten.

Vor und während der Rangierfahrt ist festzustellen, dass der Fahrweg frei, die Weichen und Drehscheiben richtig gestellt und bei einmündenden Gleisen, kein Fahrzeug über das Grenzzeichen hinaus steht.

Fährt bei gezogener Rangierfahrt der Rangierbegleiter nicht auf dem Triebfahrzeug mit, ist der Triebfahrzeugführer für das Beobachten des Gleisbereichs allein verantwortlich. Fährt der Rangierbegleiter auf dem Führerstand des Triebfahrzeugs mit, hat er sich an der Beobachtung des Gleisbereichs zu beteiligen.

Bei geschobenen Rangierfahrten beobachtet der Rangierbegleiter den Gleisbereich von der Spitze aus, warnt Personen im Gleisbereich und verständigt sich mit dem Triebfahrzeugführer.

Bei Erkennen einer Gefahr ist die Rangierfahrt sofort anzuhalten und alle Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu treffen.

Besteht Unklarheit darüber, ob der Gleisbereich sicher zu befahren ist, muss angehalten und die betreffende Stelle vor Weiterführung der Fahrt örtlich überprüft werden.

Nähert sich eine geschobene Rangierfahrt stillstehenden Fahrzeugen, Gleisabschlüssen oder Gefahrenpunkten, hat der Rangierbegleiter erforderlichenfalls zur Mäßigung der Geschwindigkeit aufzufordern und die noch zurückzulegende Entfernung in Wagenlängen anzugeben. (1 Wagenlänge = 8 m – 10 m)

2. Besondere Bestimmungen in der Industriebahn Premnitz

Das Gleis 0 ist zur Bedienung des Gleises A1 frei zu halten. Dieses Gleis darf nur mit Zustimmung des Betriebsdisponenten kurzfristig besetzt werden.

Voraussetzungen für eine Rangierfahrt in der Industriebahn Premnitz ist das Vorliegen aller geforderten Daten, insbesondere Wagenlisten (auf Verlangen der Betriebsdisposition in elektronischer Form) sowie die Zustimmung des Betriebsdisponenten.

2.1 Rangierfahrten zur Räumung des Gleises A 1 nach Ankunft einer Bedienfahrt

Der Triebfahrzeugführer verständigt den Betriebsdisponenten über Ziel und Weg der bevorstehenden Rangierfahrt zur Räumung des Gleises A 1.

Hat der Triebfahrzeugführer die Zustimmung vom Betriebsdisponenten erhalten, so darf er als Rangierfahrt unter Beachtung der Bedienungsanweisungen der Bahnübergangssicherungsanlagen (siehe Anhang 4) bis zum vereinbarten Ziel fahren.

2.2 Rangierfahrten in Richtung Gleis A1 zur Vorbereitung einer Bedienfahrt ab Premnitz

Voraussetzungen für eine Rangierfahrt in das Gleis A1 sind das Vorliegen aller geforderten Daten, insbesondere Wagenlisten(auf Verlangen der Betriebsdisposition in elektronischer Form), die Fertigstellung des Zuges und das Vorhandensein eines Fahrplanes der DB Netz AG.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt meldet sich der Triebfahrzeugführer beim Betriebsdisponenten.

Wurde die Zustimmung durch den Betriebsdisponenten erteilt so darf die Rangierfahrt unter Beachtung der Sicherung der Bahnübergänge bis zum Signal 825 fahren. Hier wird weiter nach Anhang 1 - Durchführung von Bedienfahrten zur und von der Industriebahn Premnitz - verfahren.

2.3 Rangierfahrten innerhalb der Industriebahn Premnitz

Rangierfahrten innerhalb der Industriebahn Premnitz meldet das Rangierpersonal unter Nennung von Weg, Zweck Ziel und Besonderheiten beim Betriebsdisponenten an.

Der Betriebsdisponent prüft ob weitere Rangierfahrten angemeldet sind und koordiniert ggf. die Reihenfolge der Rangierfahrten.

Die Zustimmung des Betriebsdisponenten kann für jeweils eine Fahrt erfolgen oder zeitlich und räumlich begrenzt werden.

Die Beendigung der Rangierarbeiten meldet der Triebfahrzeugführer dem Betriebsdisponenten. Dabei teilt er die neue Gleisbelegung mit.

2.4. Rangierfahrten in den Gleisen A 1 und A 2

Die Gleise A 2 und A 3 sind über die Weiche A 8 an das Gleis 0 angeschlossen. Die Weiche A 8 ist in Grundstellung (Gleis 0) verschlossen. Der Weichenschlüssel befindet sich in einem Schlüsselkasten neben der Weiche A 8. Dieser Schlüsselkasten ist durch einen Schlüssel DB 21 zu öffnen.

Für das Entnehmen des Schlüssels der Weiche A 8 und für Fahrten in und aus den Gleisen A 2 und A 3 ist die Zustimmung des Betriebsdisponenten WOT einzuholen.

Nach Beendigung des Rangierens in den Gleisen A 2 und A 3 ist die Weiche A 8 wieder in Grundstellung zu verschließen. Der Weichenschlüssel ist wieder im Schlüsselkasten zu hinterlegen.

Die Beendigung des Rangierens in den Gleisen A 2 und A 3 und das Verschließen der Weiche A 8 sind dem Betriebsdisponenten WOT mitzuteilen.